

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtesliches Organ der Stadt Hochheim a. M.



Erscheint auch unter dem Titel: Kassanischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Redaktion und Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstraße 16. Telefon 41.

Anzeigenpreis: für die 8 Spaltenzeile oder deren Raum 50 Pf. Reklamzeile 100 Pf.

Bezugspreis: monatlich 175 Pf. einschließlich Druckerlohn. Wegen Postbezug näheres bei jedem Postamt.

Rotations-Druck und Verlag: Guido Feldler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich. — Redakteur: Paul Jorjich in Biebrich a. Rh. — Filialredaktion in Hochheim: Jean Lauer.

Nr. 50

Dienstag, den 27. April 1920.

Postfachkonto
Frankfurt (Main) Nr. 10124.

14. Jahrgang.

Amteslicher Teil.

Nr. 155.

Bekanntmachung

Über die Bewirtschaftung von Baustoffen.

Für das mir vom Herrn Reichskommissar für die Bewirtschaftung der Baustoffe übermittelte Gebiet (Provinz Hessen-Kassel und Kreis Wiesbaden) teile ich die Bewirtschaftung der Baustoffe mit Wirkung vom 1. Januar 1920 folgendermaßen:

I. **Bekanntmachung und Bewirtschaftung.**
Die durch das Kriegsamt Berlin ausgeprochene und durch die städt. Generalkommandos des XI. und XVIII. B.-K. veröffentlichte Bekanntmachung und Bestandsverzeichnis von Baustoffen vom 15. 1. 1918 ist nach wie vor in Kraft und erstreckt sich auf sämtliche vorhandenen und neu erzeugten Mengen von gebrannten und anderen künstlichen Mauersteinen (Form-, Kalk-, Sand-, Schlemm-, Schlacken- und Zementsteine), Hohlsteinen, Dachziegeln aller Art und Zementsteinen, sowie insbesondere auch auf alle Zementsteine und auf solche Zementsteine, welche auch ohne Zement, Kohlenpulver und mit Abfallstoffen oder Holz gebrannt oder gepreßt sind.
Die Bekanntmachung hat die Wirkung, daß die Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten sind, und daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie solange nichtig sind, als sie nicht durch amtlichen Freigabebescheid oder Dringlichkeitsbescheid für Kleinabgabe befreit sind.
Außer den vorgenannten bekanntgemachten Baustoffen werden amtlich bewirtschaftet alle Arten von Zement und Kalk. Ferner steht mir als Demobilisationskommissar das Recht der Bekanntmachung und Einziehung aller, insbesondere auch der aus öffentlichen gewonnenen Baustoffe zu.

II. Meldepflicht.

Alle Personen, welche die als bekanntgemachten Gegenstände erzeugen, mit ihnen handeln, aber ohne mit ihnen zu handeln, solche lagern, haben monatlich nach dem Stande vom 1. des Monats die Baustoffbewirtschaftungsstelle Kassel, Bahnhofstraße 1, auf vorgeschriebenem Formblatt VIII ohne weiteren Aufschub spätestens bis zum 5. des Monats in einfacher Ausfertigung portofrei Meldung einzureichen. Die Formblätter sind seitens des Reichskommissars zu beschaffen und von der Kassenkasse in Kassel zu beziehen. Meldepflichtig ist auch, wer Baustoffe aus Abfällen in größerer Menge, d. h. bei Produktionsüber 5000 Stück und bei Verarbeiten über 500 Stück gewinnt. Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die bekanntgemachten und bewirtschafteten Gegenstände nach Menge, Größe und Beschaffenheit zu ersehen sind. Aus dem Lagerbuch muß zu jeder Zeit der Empfänger und der Art des Freigabebescheides ersichtlich sein. Die Dringlichkeitsbescheinigungen für Kleinabgabe sind auszubewahren und auf Anforderung der Baustoffbewirtschaftungsstelle vorzulegen.

III. Zulassung.

Die Kleinabgabe von Baustoffen an Selbstverbraucher für dringende Ausbesserungsarbeiten erfolgt durch die Baustoffbewirtschaftungsstelle nur auf Grund von Dringlichkeitsbescheinigungen, zu deren Ausstellung nur die für den Bauort zuständigen Bauverwalter und bei Stadtgemeinden von über 10000 Einwohnern die Gemeindevorstände oder die von ihnen beauftragten städt. Baupolizeibehörden berechtigt sind. Auf Dringlichkeitsbescheinigungen dürfen für eine Aufstellungsbauarbeit nicht mehr abgegeben werden als 1000 Stuckziegel, 300 Zementsteine oder 100 Stuckziegel, 100 Stuckziegel, 2000 Drainröhren, 300 Kilogramm Zement und 400 Kilogramm Kalk.
Die Zulassung aller über die vorgenannten Gegenstände hinausgehenden Mengen von bekanntgemachten und bewirtschafteten Baustoffen erfolgt durch Freigabebescheide, welche nur für den Monatsbedarf durch die Baustoffbewirtschaftungsstelle beim Bezirksverwaltungsamt in Kassel, Bahnhofstraße 1 (entsprechend den §§ 1925-26), welche zur Zulassung von Freigabebescheiden über alle Arten von Mauersteinen und künstlichen Mauersteinen als folgt aus dem Freigabebescheid:

a) bei Kalk nur auf Baustoff und
b) bei Zement auf die Baugruppen 2 und 6 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 20. 1. 20 11/2 Nr. 1020.

IV. Freigabeverfahren.

Anträge auf Baustofffreigabe sind in Zukunft an die für den Bauort zuständigen Bauverwaltungsstellen (Landratsamt oder städtische Bauverwaltungsstelle) zu richten, welche jede erforderliche Auskunft über den Gang des Freigabeverfahrens erteilen und die vorgeschriebenen Formblätter ausgeben. Die Bauverwaltungsstellen sind von mir beauftragt, alle Belange auf ihre Prinzipalität hin zu prüfen und die Art der Bauausführung hin zu prüfen und zu entscheiden, wenn sie den gegebenen Richtlinien nicht entsprechen. Unmittelbar an die Baustoffbewirtschaftungsstelle Kassel unter Umgehung der städtischen Bauverwaltungsstellen sind in Zukunft vollständige Zeichnungen und Pläne nur zu versenden. Ein Gesuch auf Freigabe ist für persönliche Vorstellungen bei der Baustoffbewirtschaftungsstelle Kassel oder der Baustoffbewirtschaftungsstelle Frankfurt vor dem 1. 1. 1920 aus-

gestellten Freigabebescheide über Freigabe von Mauersteinen und künstlichen Mauersteinen anderer Art ihre Gültigkeit. Soweit die Lieferung der freigegebenen Mengen bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist, muß die Freigabe der Mengen seitens des Bauherren unter Vorlage des alten Freigabebescheides bei der Baustoffbewirtschaftungsstelle erneut beantragt werden. Vom 15. 1. 1920 ab dürfen Lieferungen vorgenannter Baustoffe nur noch auf Grund der neuem seitens der Baustoffbewirtschaftungsstelle Kassel auf dem roten Formblatt III ausgestellten Freigabebescheide erfolgen.

VI. Aufhebung der Freigabebewirtschaftungsstelle Frankfurt.

Die Freigabebewirtschaftungsstelle Frankfurt hat am 1. 1. 1920 ihre Tätigkeit für mein Bewirtschaftungsgebiet eingestellt.

Kassel, den 1. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.
Bezirksverwaltungsamt.
g. z. Springorum.

Vorstehende Bekanntmachung gilt von heute an auch in dem von französischen und amerikanischen Truppen besetzten Teile des Regierungsbezirks Wiesbaden, wo dies bisher noch nicht der Fall war.

Wiesbaden, den 12. April 1920.

Der Regierungspräsident.

J. B. g. z. Pfeffer von Salomon.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 20. April 1920.

Der Landrat.

J. B. Schlitt.

Nr. 156.

Bekanntmachung

Betrifft: Abgabe von Betriebsstoff zu Verkehrszwecken.

Anträge auf Zulassung von Betriebsstoff zu Verkehrszwecken sind in Zukunft auf dem vom Reichsamt für Post- und Kraftfahrwesen vorgegebenen Formular, das bei der Buchdruckerei E. Baum in Wiesbaden, Goethestr. 4 zu haben ist, dem Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden bis spätestens zum 10. jeden Monats vorzulegen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Abgabe erfolgt auf Anordnung des Reichsamtes für Post- und Kraftfahrwesen von der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft, Benzinarbeitung in Frankfurt a. M. Der Betriebsstoff wird zu dem jeweilig festgesetzten Höchstpreise abgegeben und ist nur für folgende Verkehrszwecke bestimmt:

1. Kraftfahrzeuge jeder Art von Privaten und Behörden, soweit sie zum Verkehr zugelassen sind;
 2. Kraftfahrzeuge über Tage;
 3. Fährten und Motorboote, soweit letztere als Fährten oder zu volkswirtschaftlich wichtigen Beförderungszwecken dienen, und die damit zusammenhängenden Umfahrbetriebe in den wenigen Fällen, in denen sie durch Verbrennungsmotoren angetrieben werden.
- Ausgenommen von Ziffer 1 bis 3 sind jedoch die Fahrzeuge derjenigen Berufsgruppen, die Sammelkontingente zur selbständigen Bewirtschaftung erhalten.

Wiesbaden, den 21. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. II. Nr. 5347. J. B. Schlitt.

Nr. 157.

Verordnung

betreffend das Verbot des Knochens u. Geflügels von grünem Kaugummi oder grünem Weizen.

Auf Grund der Vorschriften in § 1 der Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 und der Ausführungsverordnungen vom 23. Mai 1915 verbiete ich für den Landkreis Wiesbaden grünen Kaugummi oder grünen Weizen als Grundfutter abzugeben oder zu verfüttern.

Ausnahmen von diesem Verbot sind zulässig, jedoch müssen Anträge auf Zulassung dem Kreisausschuss eingereicht werden, der alsdann über die Zulassung entscheidet. Die Unternehmer können die Anträge bei dem Magistrat oder Bürgermeister stellen, welche dieselben sofort an den Kreisausschuss weiter zu geben haben.

Zusammenfassend werden nach § 3 der Verordnung vom 20. Mai 1915 mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

Wiesbaden, den 23. April 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. 1650. J. B. Schlitt.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 59 der Reichsgetreideverordnung für die Jahre 1919 vom 18. Juni 1919 wird für den Landkreis Wiesbaden mit Ausnahme der Stadt Biebrich das Gewicht und der Preis für Brot wie folgt festgesetzt:

a) Bei Verwendung von 1400 Gramm Mehl für einen Laib Weizenbrot, gleichviel in welcher Form gebacken, im Gewicht von 1000 Gramm (Brotgewicht 24 Stunden nach dem Backen) auf 2.80 Mark.

b) Bei Verwendung von 700 Gramm Mehl für einen Laib Weizenbrot (Kranenbrot) im Gewicht von 880 Gramm auf 1.55 Mark.

c) Bei Verwendung von 700 Gramm Mehl für einen Laib Weizenbrot 71 ganze Brotmarken, zu 6 für einen Laib Weizenbrot 142 Kranenbrotmarken zurückzugeben.

Der Preis für das Baden des Brotes für

Selbstverbraucher bleibt wie bisher vorerst beibehalten.

Desgleichen der Mehlmischpreis im Kleinverkauf.

Zusammenfassend werden nach § 80 der Reichsgetreideverordnung vom 18. Juni 1919 bestraft.

Diese Verordnung tritt am Montag, den 26. April ds. Js., in Kraft.

Mit dem gleichen Tage wird die Festsetzung vom 16. März 1920, 11 Kornst. 1251, aufgehoben.

Die Erhöhung des Brotpreises mußte vorgenommen werden, weil sich die Backstoffe erhöht haben.

Wiesbaden, den 20. April 1920.

Ramens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

J. Nr. II Kornst. 1504. J. B. Schlitt.

Nichtamtlicher Teil.

Deutsche Nationalversammlung.

Berlin, 23. April.

Nach Erledigung kleiner Anfragen folgt die dritte Beratung des Gesetzentwurfs über die Verfassung des Reichstages und der Landtage. Über das Gesetz wird nachmittags abgestimmt. Es wird mit 290 gegen 15 Stimmen angenommen.

Sodann folgt die dritte Beratung des Entwurfs eines Reichswahlgesetzes. § 1 wird mit geringer Mehrheit angenommen. Die Ausübung des Wahlrechtes für die Soldaten ruht. In der Gesamtabstimmung wird das Gesetz mit 301 Stimmen angenommen.

Es folgt die erste Beratung des Gesetzes betreffend Vereinigung Koburs mit Bayern in Verbindung mit dem Gesetz über das Land Thüringen. Minister Koch begründet die Vorlage, er weist auf die Einmütigkeit der thüringischen Länder, sich zusammenzuschließen und vollständig dem neuen deutschen Reich, dem Herzen unseres Heimatlandes, eine gesunde und glückliche Entwicklung. Beide Gesetze werden ohne Debatte in zweiter Lesung und gleich darauf in dritter Lesung mit 300 Stimmen (Einstimmigkeit) angenommen. Der Präsident spricht dem neuen Staate Thüringen die besten Wünsche des Hauses aus, wünscht Koburg ein gedeihliches Leben im Anschluß an Bayern und dem schönen Lande Thüringen, das den Mitgliedern der Nationalversammlung in Weimar aus Herz gewachsen sei, eine glückliche Zukunft. (Beifall.)

Abg. Barfisch (Dem.) begründet einen Antrag betr. Aufhebung der Verordnung über die Herausgabe des Grundbuches und die Ausdehnung der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Die Regierung möge bald den Entwurf einer neuen Verordnung vorlegen. Der Antragsteller verweist auf den lebhaften Widerspruch, der sich in Kreisen der Krankenkassen selbst macht sich immer mehr der Wunsch geltend, mit der Höhe des Grundbuches und damit der Krankengelder und bei der Berechnung der Versicherungsprämie nicht ins Ungemessene zu gehen. Abg. Walther (Soz.) spricht gegen den Antrag. Abg. Behrend (D. Natl.): Die Verordnung bringe eine ganz falsche Tendenz in der Versicherung. Sie führe zum Ruin der Krankenkassen.

Nachdem noch die Abgeordneten Becker-Mensberg (Centr.) und Dr. Wolf (Deutsche Sp.) gesprochen haben, wird der Antrag Barfisch unter lebhaftem Beifall gegen die Stimmen der beiden sozialistischen Parteien angenommen. Nächste Sitzung Samstag.

Berlin, 24. April. Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt der Abg. Dr. Kahl (D. Sp.): Der Reichsjustizminister hat in bezug auf mich neuerlich das Wort des kassanischen Königs Ernst August auf die Professoren angewandt. Dieser Ausspruch lautet: Professoren, Juristen und Theologen kann man überall für Geld haben. (Lach.) Diese frivole, schwere Beleidigung lasse ich mir nicht gefallen, auch nicht für meine Fraktion und für den Stand der deutschen Professoren. Ich fordere die Zurechnung und den Ausdruck des Bedauerns. Durch Vermittlung des Herrn Präsidenten ist mir der Entwurf einer Erklärung des Ministers zugegangen, die aber unzureichend war. Erfolgt keine genügende Erklärung, so muß ich mir weitere Schritte vorbehalten. Reichsjustizminister Blum legt dagegen nachdrücklich Verwahrung ein. Der Abg. Kahl habe seinerseits von Winkelschützen in herabwürdigender Weise gesprochen. Um ihm vor Augen zu führen, wie schwerlich es sei, allgemeine Werturteile über einen Stand zu fällen, habe der Minister den Ausspruch des hannoverschen Königs angezogen, ohne sich diesen Ausspruch eines verurteilten und moralisch verkommenen Monarchen zu eigen zu machen. Um das zu unterstellen, sei eine niedrige Beleidigung. (Lärm rechts.) Präsident J. H. v. B. weist diesen Ausdruck zurück. Abg. Dr. Kahl (D. Sp.): Am Ausgange seid mir recht munter; legt ihr nicht aus, so legt was unter! (Beifall rechts.)

Darf links.) Ich rufe Deutschland zum Urteil darüber auf, ob ein Mann, der so leichsinig mit der Ehre anderer umgeht, an der Spitze des Reichsjustizministeriums stehen kann. Präsident J. H. v. B. weist diesen Ausdruck zurück. Wenn ihm der Wortlaut des Ausspruchs des hannoverschen Königs gegenwärtig gewesen wäre, hätte er ihn zurückgewiesen. Es folgt die zweite Beratung des Gesetzesentwurfes betreffend den Staatsvertrag über den Hebergang der Staatseisenbahnen auf das Reich. Das Gesetz wird nach kurzer Aussprache angenommen.

Der Gesetzentwurf über die Aufhebung der Gebührenfreiheit im Post- und Telegraphenverkehr wird in zweiter und dritter Lesung angenommen. — Der Gesetzentwurf über die Aufhebung des bairischen und württembergischen Postregals wird in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Dann folgt die zweite Beratung der Gesetzentwürfe betreffend die Telegraphen- und Fernsprechnetze und den Fernsprechnetze. In der zweiten Lesung werden von verschiedenen Seiten Bedenken gegen eine Reihe von Tarifveränderungen, die besonders das Zeitungs-gewerbe betreffen, geltend gemacht. Minister Giesberts weist auf die Notwendigkeit für die schwierige Lage der Presse, auf der gerade jetzt nur, das Defizit herauszuhalten. Schließlich wird der Antrag auf Erledigung der telegraphischen Angelegenheiten abgelehnt mit einer geringen Mehrheit bei schwach besetztem Hause, ebenso in der folgenden vorgenommenen dritten Lesung. — Angenommen wird ein Antrag Dr. Kahl (D. Natl.), der den periodisch erscheinenden Zeitungen eine Vergütung bringt, ebenso der Antrag Trimborn (Soz.), der die Zeitungsgebühren-erhöhung bis zum 1. Oktober hinausschiebt. — Die Vorlesung wird in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Ein Gesetzentwurf über eine Abgabe zum Baukostenausgleich geht an den 24er-Ausschuss.

Nächste Sitzung Montag: Notizen in Verbindung mit Anträgen.

Preussische Landesversammlung

Berlin, 23. April. Die Beratung des Wohlfahrtsministeriums über die Einführung einer Höchstgrenze von Mietzinssteigerungen geht an den Gemeindevorstand. Es folgt die zweite Beratung des Gesetzentwurfes über die Bildung einer Stadt Groß-Berlin. Nach § 1 sollen zu Groß-Berlin gehören acht Stadtgemeinden (Berlin, Charlottenburg, Köpenick, Wilmersdorf, Neutamm, Schöneberg, Spandau und Wilmersdorf), 55 Landgemeinden, u. a. Friedmann, Pantow, Wannsee, Zehlendorf, Lichterfelde, Steglitz und 23 Gutsbezirke. § 1, bei dem eine allgemeine Aussprache stattfindet, wird unanversändert angenommen. In der Einzelberatung werden etwa zwei Drittel der Vorlage mit kleinen redaktionellen Veränderungen unter Ablehnung zahlreicher Anträge der beiden Reichsparteien und der Unabhängigen angenommen. Hierauf vertagt sich das Haus auf Samstag 12 Uhr.

Berlin, 24. April. Die zweite Beratung des Gesetzentwurfes über die Bildung der Stadt Groß-Berlin wird fortgesetzt. In der dritten Beratung nimmt Abg. Hofmann (Deutschnat.) den Antrag auf Einführung der Gesamtgemeinde wieder auf. Der Antrag der Deutschnationalen wird mit 118 gegen 101 Stimmen abgelehnt. Es bleibt also bei der Einzelgemeinde. Der Rest der Vorlage bleibt ebenfalls unversändert. Auf schriftlichen Antrag der Rechten wird die Gesamtentscheidung unter großer Erregung der Linken bis Dienstag hinausgeschoben. Der Gesetzentwurf über Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Notare, Rechtsanwältinnen und zu den Gerichtskosten geht an einen Ausschuss. — Montag 12 Uhr: Vorläufiger Etat für 1920, erste Sitzung der Verfassung.

Tages-Rundschau.

Kredit und Waren.

Berlin, 23. April. Nach längerem Verhandlungen ist zwischen den Reichsbankstellen und den amerikanischen Bankfirmen ein zweites Abkommen über die Lieferung von Fleisch, Speck, Schmalz, Milch und anderen Fetten in einer Gesamthöhe von 45 Millionen Dollars gleich 2 1/2 Milliarden Mark auf Kreditbasis zustande gekommen. Die Rückzahlung der 45 Millionen Dollars wird nach einem besonderen Tilgungsplan, beginnend anfangs 1921 bis Mitte 1923 durch die Devisenbeschaffungsstelle erfolgen. Die Lieferung der Waren beginnt sofort; unter anderem werden familiäre in Hamburg, Rotterdam und Antwerpen sowie in Skandinavien liegenden Bestände der Bankfirmen sofort übergeben. Geliefert werden 250 Millionen Kilo Brotgetreide; über weitere 150 Millionen Kilo Brotgetreide schreiben die Kaufverhandlungen. Die Finanzierung ist sichergestellt. Außerdem werden geliefert: 45 Millionen Kilo ausländisches Fleisch, 50 000 lebende Schweine, 20 000 lebende Kühe, 28 Millionen Kilo Speck, 25 Mil-

Hochheim a. M.